

Antrag der Redaktionskommission* vom 24. März 2010

4645 b

Gesetz über die Information und den Datenschutz

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. November 2009 und der Geschäftsleitung vom 4. März 2010,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

§ 30. Abs. 1 unverändert.

² Der Lohn der oder des Beauftragten für den Datenschutz entspricht 83% des Höchstbetrags der obersten Lohnklasse der kantonalen Angestellten.

Abs. 2 wird Abs. 3.

Stellung und
Lohn

Minderheitsantrag Jürg Trachsel, Hans Frei, Ursula Moor-Schwarz und Bruno Walliser:

I. Die Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz wird abgelehnt.

II. Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 24. März 2010

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.